



Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Geschäftsbereich 1:
Zentrale Aufgaben

Herr

M
S
6

Zeichen: 1505/St/2024-30
Bearbeitung: Sarah Stein
Tel.: 0681 8500-1281
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 19.12.2024

Versand per E-Mail:

m.le[REDACTED]x2w2vzmsv@fragdenstaat.de

Kunden- Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

Ihr Antrag nach dem Saarländischen Umweltinformationsgesetz (SUIG) vom 09.10.2024 bezüglich Rohdaten der Wägezellen des landeseigenen Messnetzes

Guten Tag,

mit oben bezeichnetem Antrag haben Sie – unter Bezugnahme auf den hydrogeologischen Jahresbericht 2022/23 - um Herausgabe der Messergebnisse in Form von Tabellen und Kurven aller Stationen des landeseigenen Niederschlagsmessnetzes über den kompletten Zeitraum gebeten. Sie fragen ausdrücklich die Messkurven sowie die Daten der einzelnen Stationen an, und nicht deren Auswertung.

Nach § 3 Abs. 1 SUIG hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Sie werden auf Antrag zugänglich gemacht (§ 4 Abs. 1 SUIG).

Die beantragten Informationen liegen dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz nicht vor. An unseren Niederschlagsmessstationen erfassen wir keine Gewichtsveränderungen (technische Prozesse innerhalb der Wägezelle). Es wird lediglich der erzeugte Impuls (Stromfluss ja/nein; „Kurzschlussprinzip“) am Datensammler als Folge der Gewichtsveränderung (4 – 20 mA) registriert. Ein „Kurzschluss“ ist hierbei ein Impuls, d. h. 0,1 mm in entsprechender Zeit. Ein für die Ermittlung des Wasserhaushaltes im Boden geeignete Messeinrichtung, wie z.B. Lysimeter, werden an den Niederschlagsmessstationen des LUA nicht betrieben.



Letztlich können unsererseits lediglich die als Auswertung erfassten Niederschläge (5 Minuten Intervall) zusammengestellt werden, welche jedoch explizit nicht Gegenstand dieser Anfrage sind.

Ihr Antrag ist daher gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 SUIG abzulehnen.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in Saarbrücken eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Sarah Stein